

Stellungnahme
Regierungsentwurf
eines
Dritten Gesetzes
zur Änderung
des Bundesmeldegesetzes
(3. BMGÄndG)

12. September 2024

Ansprechpartner:

Lorenz Becker

Politischer Referent

030 2060736-50

lorenz.becker@inkasso.de

Der Bundesverband Deutscher Inkasso-Unternehmen e.V.

Rund
450
Mitglieder vereint der
Bundesverband Deutscher
Inkasso-Unternehmen.



90 Prozent
Marktabdeckung
durch BDIU-Mitglieds-
unternehmen



33,4 Mio.
Forderungen werden von
BDIU-Mitgliedern jährlich
übergeben.



15 Tsd.
Menschen arbeiten in
Mitgliedsunternehmen
des BDIU.



5 Mrd. Euro
führen BDIU-Mitglieds-
unternehmen jährlich zurück
in den Wirtschaftskreislauf.



500 Tsd.
Auftraggeber wenden sich
jährlich an BDIU-Mitglieds-
unternehmen.



I. Anlass des Gesetzgebungsverfahrens

Durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Bundesmeldegesetzes (3. BMGÄndG) soll der Auftrag aus dem Koalitionsvertrag umgesetzt werden, die Möglichkeit von Auskunftssperren im Melderegister für Bedrohte zu verbessern.

Auch trägt der Gesetzentwurf dem Anliegen Rechnung, das Gegenstand eines Gesetzentwurfs des Bundesrats ist ([BT-Drs. 20/337](#)).

Die Bundesregierung hat am 24. Mai 2024 den Regierungsentwurf beschlossen, der Bundesrat hat am 5. Juli 2024 Stellung zum Regierungsentwurf genommen.

2. Betroffenheit der Branche

Inkassodienstleister sind auf Melderegisterauskünfte angewiesen, um ihre legitimen Aufgaben erfüllen zu können: Meist mit Hilfe eines Dienstleisters für Melderegisterauskünfte erfragen Inkassodienstleister die Adressdaten von Schuldnern, um mit diesen in Kontakt treten zu können.

Auch um Verwechslungen bei den Adressaten von Inkassoverfahren zu vermeiden, sind Inkassodienstleister auf verlässliche Daten aus Melderegisterauskünften angewiesen. Wir halten es vor diesem Hintergrund für richtig, das Merkmal „Geschlecht“ als Anfragekriterium für die einfache Melderegisterauskunft beizubehalten.

3. Zum Gesetzentwurf im Allgemeinen

Der BDIU begrüßt die Zielsetzung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung, bedrohte Personen besser vor einer missbräuchlichen Ausforschung ihrer Wohnanschrift zu schützen. Die vorgeschlagenen Maßnahmen zu Auskunftssperren werden als angemessen erachtet.

4. Zur Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung empfohlen, das Merkmal „Geschlecht“ als Anfragekriterium für die einfache Melderegisterauskunft zu streichen. Die Bundesregierung hält dem entgegen, dass dadurch das Instrument der Melderegisterauskunft stark einschränken würde.

Der BDIU teilt die Einschätzung der Bundesregierung, dass das Angebot der Melderegisterauskünfte nicht geschwächt werden sollte.

Gemeinsam mit führenden Adressdienstleistern ist der BDIU der Auffassung, dass das Merkmal „Geschlecht“ als Anfragekriterium für die einfache Melderegisterauskunft beibehalten werden sollte, um die Effizienz und Genauigkeit der Auskünfte zu gewährleisten. Das Geschlecht als Kriterium hilft, Personen eindeutig zu identifizieren und Verwechslungen zu vermeiden, insbesondere in Fällen, in denen Namen nicht eindeutig sind.

5. Fazit

Der BDIU hält den vorliegenden Gesetzentwurf der Bundesregierung für geeignet, den gesetzten Zielen zu entsprechen.

Eine Änderung des Gesetzentwurfs im Sinne der Stellungnahme des Bundesrates hingegen hielte der BDIU für falsch.

Stellungnahme
zum RegE 3. BMGÄndG

Seite 4/4

Ansprechpartner:

Lorenz Becker

Politischer Referent

030 2060736-50

lorenz.becker@inkasso.de